

Gemeinde Auenwald

Bebauungsplanverfahren „Hofäcker“

Artenschutzrechtliche Untersuchungen



Königsberger Straße 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 9619190
Fax: 07191 - 9619184
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla
Dr. Miriam Pfäffle, Dipl.-Biol.

In Zusammenarbeit mit: Dipl.-Biol. Ute Scheckeler, Weinstraße 32, 69231 Rauenberg

Projektnummer: 15.027

Stand: 05.03.2018

1. Einleitung und Zielsetzung

Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Hofäcker“ in Auenwald, OT Mittelbrüden wurden am 14.04.2016, 25.05.2016, 21.06.2016, 17.05.2017 und 19.06.2017 artenschutzrechtliche Begehungen des Geländes durch Dipl.-Biol. Ute Scheckeler durchgeführt. Am 22.09.2017 wurde eine vegetationskundliche Begehung durch Dipl.-Biol. Dr. Miriam Pfäffle durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasst die Flst.-Nr. 247, 248/1, 249/1, 250, 252 bis 258, 272 bis 279, 279/1, 280, 280/3, 280/5, Teilbereiche der Flst.-Nr. 248 und 249 sowie deren nähere Umgebung auf der Gemarkung Oberbrüden der Gemeinde Auenwald (Abb. 1 und 2). Ziel der Untersuchungen war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind und ob durch das Vorhaben möglicherweise Verbotstatbestände nach dem BNatSchG ausgelöst werden können. Außerdem dienen sie der Festlegung des Umfangs eventueller weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

Bei der zu untersuchenden Fläche handelt es sich überwiegend um Ackerflächen. Im nördlichen Eingriffsbereich (Flst.-Nr. 259) befinden sich Sonderkulturen, im südlichen Bereich Grünland, das als Wiese bzw. Weide genutzt wird. Nördlich und westlich wird das Untersuchungsgebiet durch Ackerflächen, südlich durch einen Retentionsgraben und Bebauung und östlich durch den Dresselhofweg bzw. Wohnbebauung begrenzt.

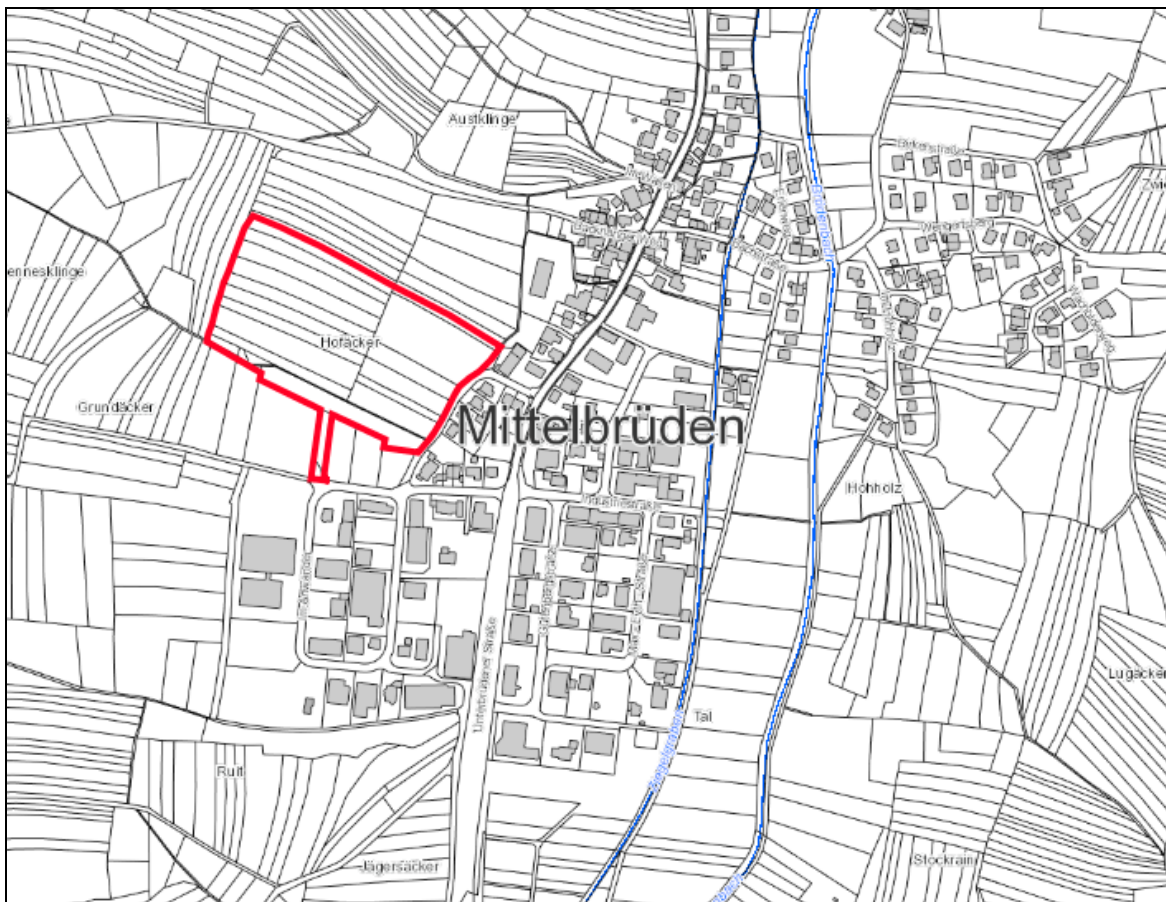


Abb. 1: Lage des Vorhabens, ohne Maßstab (Untersuchungsgebiet = rote Markierung)

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19



Abb. 2: Lage des Vorhabens, ohne Maßstab (Untersuchungsgebiet = rote Markierung)

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

2. Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, europäischer Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht¹. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz-

¹ Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

3. Habitatstrukturen und -eignung

3.1 Habitatstrukturen

Das Untersuchungsgebiet liegt am westlichen Ortsrand von Mittelbrüden und kann als strukturarmes Ackergebiet mit bewirtschafteten Ackerflächen, Sonderkulturen und Ackerbrachen bezeichnet werden (Abb. 3 und 4). Auf der Ackerbrache finden sich Arten wie Berufkraut (*Erigeron* spp.), Ehrenpreis (*Veronica* spp.), Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Acker-Gänsedistel (*Sonchus arvensis*), Hundskamille (*Anthemis* spp.), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Leinkraut (*Linaria vulgaris*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*) und Sauerampfer (*Rumex acetosa*). Im südlichen Bereich finden sich Grünlandflächen, die teilweise als Weide, teilweise als Wiese genutzt werden und Störstellen (Sauerampfer, Brennessel (*Urtica dioica*)) aufweisen (Abb. 5 und 6). Im Wiesenbereich verläuft von Westen nach Osten ein Entwässerungsgraben mit anschließendem Retentionsbecken im Südosten. Auf Flst.-Nr. 280 befinden sich Erdaufschüttungen mit Ruderalvegetation (Abb. 7). Im östlichen Eingriffsbereich liegt eine kleine Wiesenfläche sowie die Straßenböschung entlang des Dresselhofweg (Abb. 8).

Hinweise auf streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht gefunden werden. Durch die geplanten Eingriffe wird für diese Artengruppe kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst.



Abb. 3: Weiträumige Ackerflächen



Abb. 4: Ackerbrache mit Sonderkultur im Norden



Abb. 5: Wiese im südlichen Eingriffsbereich



Abb. 6: Grünland mit Störstellen



Abb. 7: Erdaufschüttung mit Ruderalvegetation



Abb. 8: Wiesenfläche mit anschließender Straßenböschung

3.2 Habitategnung und Artenvorkommen

Vögel:

Bei den Begehungen wurden sieben Vogelarten beobachtet, die, bis auf die Feldlerche (*Alauda arvensis*), alle als Nahrungsgäste eingestuft werden konnten (Tab. 1). Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinien gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Als streng geschützte Art wurde der Rotmilan (*Milvus milvus*) als Nahrungsgast festgestellt.

Tab. 1: Liste der beobachteten Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	BNatSchG	Status
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	b	N
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	b	B
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b	N
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	b	N
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	b	N
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	*	s	N
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*	b	N

Rote Liste (RL): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n = nicht bewertet

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = streng geschützt, b = besonders geschützt

Status im Untersuchungsgebiet: B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, N = Nahrungssuche, U = Umfeld, Ü = Überflug

Das Eingriffsgebiet und die nähere Umgebung bieten in erster Linie Habitatstrukturen für Offenlandbrüter. Bei den Untersuchungen 2016 und 2017 wurden zwei Feldlerchenreviere innerhalb bzw. westlich des Planungsgebiets erfasst (Abb. 9). Durch die Umsetzung der Planung kann von einer Revierschiebung bzw. einem Revierverlust des nördlichen Reviers ausgegangen werden. Zur Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Habitats und zur Förderung und Stabilisierung der lokalen Feldlerchenpopulation sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) im Rahmen einer Anlage von Buntbrachen (mind. 2.000 m²) und Feldlerchenfenstern erforderlich. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), die derzeit erstellt wird, stellt die notwendigen Maßnahmen genauer dar.

Durch das Fehlen eines Gehölzbestands ist die Lebensraumeignung für Frei- und Höhlenbrüter nicht gegeben, jedoch kann das Planungsgebiet von vielen Vogelarten auch als Nahrungshabitat genutzt werden. Aufgrund der geringen Größe des Planungsgebiets, der geplanten Ausweisung von Flächen für Landwirtschaft innerhalb des Planungsgebiets und der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzung im Norden und Westen kann dieses allerdings als nicht essentiell angesehen werden. Wegen des Vorkommens der gefährdeten Arten Hausperling und Rauchschwalbe wird die Integration von geeigneten Nistkästen in die geplanten Gebäude empfohlen.

Für die Artengruppe Vögel kann somit im Untersuchungsbereich bei entsprechenden Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie vor allem bei vorgezogenen CEF-Maßnahmen für die Feldlerchen, ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.



Abb. 9: Feldlerchenreviere (Untersuchungszeitraum 2016/2017) innerhalb und außerhalb des Planungsgebiets (rote Markierung)

4. Artenschutzrechtliche Einschätzung

In Tabelle 2 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die relevanten Artengruppen, die nicht in Kapitel 3 behandelt wurden, dargestellt.

Tab. 2: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Heuschrecken und Netzflügler	Die streng geschützten Arten benötigen extreme Standorte (feuchte oder sehr trockene Lebensräume mit offenen Bodenstellen, Trockenrasen, Magerweiden, Steppencharakter), die im Plangebiet nicht gegeben sind. Alle streng geschützten Arten können aufgrund der Biotopausstattung oder der Verbreitung ausgeschlossen werden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Käfer	Geeignete Lebensräume wie Heiden und vergleichbare Lebensräume, Wälder oder ältere Gehölze liegen nicht vor.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Keine Lebensraumeignung gegeben. Es sind keine für streng oder europarechtlich geschützte Schmetterlingsarten geeignete Raupenfutterpflanzen vorhanden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Amphibien und Reptilien	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Säugetiere: Fledermäuse	Kein Gehölzbestand vorhanden. Das Plangebiet kann eine geringe Bedeutung als Jagdgebiet haben. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Planung ist nicht absehbar.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>

5. Fazit

Durch die Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen konnte das Vorkommen bestimmter Artengruppen eingegrenzt werden. Für den potentiellen Verlust eines Feldlerchenreviers sind eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Außerdem wird die Integration von geeigneten Nistkästen für Haussperlinge und Rauchschnalben in die geplanten Gebäude empfohlen. Bei Einhaltung dieser Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen lassen sich eventuell auftretende artenschutzrechtliche Konflikte für die Artengruppe Vögel verhindern. Relevante Verbotverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind die Tötung und Verletzung besonders geschützter Arten, die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder die erhebliche Störung von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Bis auf den Rotmilan, der als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet aufgetreten ist, konnten keine Hinweise auf das dauerhafte Vorkommen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Tierarten im Plangebiet gefunden werden. Als Nahrungshabitat kann das Gebiet allerdings als nicht essentiell angesehen werden. Für nach europäischem Recht geschützte Arten besteht ebenfalls keine dauerhafte oder essentielle Bedeutung. Durch das Vorhaben wird es somit unter Anwendung von § 44 Abs. 5 nicht zu einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommen.

6. Hinweise zur Gestaltung des Umfelds

An diesem Standort empfehlen wir folgende Hinweise für die Neubebauung zu beachten. Auf eine naturnahe Gestaltung der Außenanlagen ist zu achten, da eine heimische, insektenreiche Vegetation von großer Bedeutung für die Nahrungssuche vieler heimischer Vögel ist.

Bei Glasfassaden und Glasbauteilen ist der Vogelschutz zu beachten. Bei zusammenhängenden Glasflächen von $> 2 \text{ m}^2$, ohne Leistenunterteilung, muss reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das entweder transluzent ist, flächige Markierungen auf den Scheiben oder eine UV-reflektierende, transparente Beschichtung (sog. Vogelschutzglas) aufweist.

**Gemeinde Auenwald
OT Mittelbrüden**

**Bebauungsplan „Gewerbegebiet
Hofäcker - 1. Änderung“**

Plausibilitätsprüfung Artenschutz



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 73529-0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber:

Bürgermeisteramt Auenwald
Lippoldsweilerstraße 15
71549 Auenwald

Auftragnehmer:

roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Projektbearbeitung:

Anne Föllner, M. Sc. Evolution und Ökologie

Projektnummer:

25.128

Stand:

23.03.2026

1 Einleitung und Zielsetzung

Die Gemeinde Auenwald plant die Änderung des Bebauungsplans „Hofäcker“ zur Bereitstellung von weiteren gewerblichen Bauflächen. Das Plangebiet liegt am westlichen Siedlungsrand des Ortsteils Mittelbrüden und umfasst nach aktuellem Planungsstand die Flst.-Nr. 746, 746/1 sowie Teile der Flst.-Nr. 739 und 745 der Gemarkung Oberbrüden mit einer Fläche von ca. 0,8 ha.

Bereits 2016 und 2017 wurden avifaunistische Untersuchungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Hofäcker“ im Plangebiet (ca. 3,5 ha) und seiner näheren Umgebung durchgeführt.¹ Als Untersuchungsgebiet wurde eine entsprechend größere Fläche gewählt, die das jetzige Plangebiet und dessen Umfeld mit einschließt. Der Umfang der artenschutzfachlichen Untersuchung wurde auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung und in Abstimmung mit der Gemeinde Auenwald auf die Erfassung der Avifauna, insbesondere der Feldlerche (*Alauda arvensis*) beschränkt.

Da die Aussagen zum Artenschutz verjährt sind, ist eine Plausibilisierung der Aussagen bezüglich der avifaunistischen Untersuchung gefordert. Dafür wurde am 04.02.2026 eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Hierbei wurde das Plangebiet auf tierökologisch relevante Strukturen untersucht und geprüft, ob weiterer Untersuchungsbedarf besteht.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Umfeld und Schutzgebiete

Es gibt keine ausgewiesenen Schutzgebiete in der näheren Umgebung des Plangebietes. Ca. 100 m nördlich liegt das geschützte Biotop Hohlweg 'Austklinge' W A.-Mittelbrüden (Biotopnummer: 170221195286). Weiter nördlich liegt das geschützte Biotop „Magerwiese I in der Austklinge nordwestlich Mittelbrüden“ (Biotopnummer: 370221190206) (vgl. Abb. 1).

¹roosplan (2018), Artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplanverfahren „Hofäcker“ in Mittelbrüden, Gemeinde Auenwald.

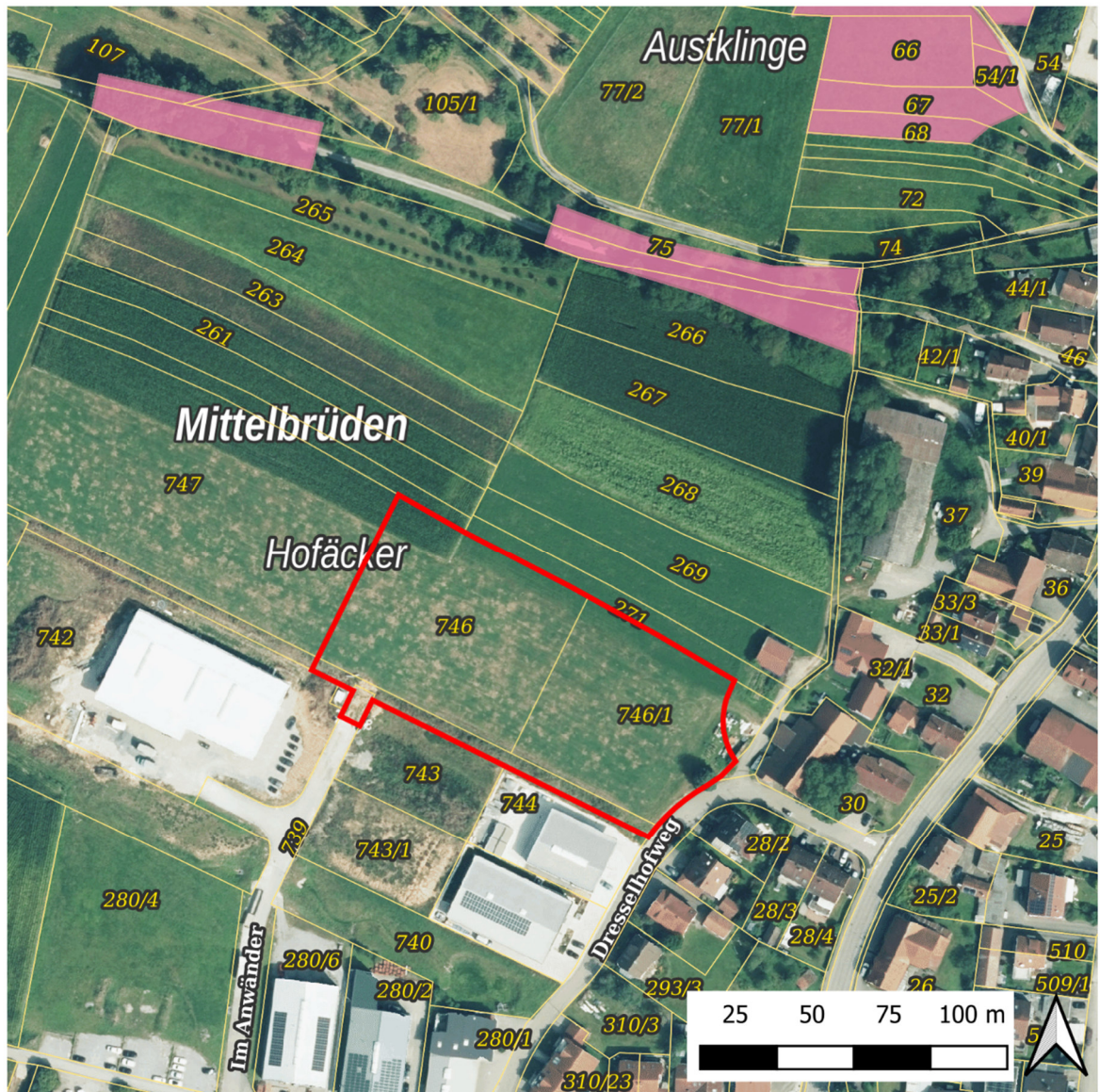


Abb. 1: Plangebiet (rote Markierung) mit geschützten Offenlandbiotopen (rosa); Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

2.2 Habitatstrukturen

Das Plangebiet ist geprägt durch Acker- und Wiesenflächen, wobei der überwiegende Teil des Plangebiets als Ackerfläche genutzt wird (Abb. 2 und 3). Am Ostrand des Flurstücks Nr. 746/1 befindet sich ein kleiner Wiesenbereich, der zum Teil als Ablagefläche genutzt wird und eine große einzelne Konifere. Im Westen und Norden schließen sich ebenfalls Ackerflächen an. Südlich verläuft auf dem Flurstück Nr. 745 ein ca. 1 m hoher Erdwall, der als Abgrenzung zu den neu errichteten Gewerbegebäuden dient. Südlich dieses Erdwalls sind Brachflächen mit typischer Ruderalvegetation und stellenweise Offenbodenbereichen sowie kleinen Schutthalden vorhanden, die sich jedoch außerhalb des Plangebiets befinden (Lage siehe Abb. 4).



Abb. 2: Ackerflächen, Erdwall und Ortsrand von Mittelbrüden, Blick Richtung Westen



Abb. 3: Ackerflächenrand und Wiesebereich mit Einzelbaum am Ortsrand von Mittelbrüden



Abb. 4: Plangebiet (rote Markierung) mit Lage der für Reptilien relevanten Habitatbereiche (orange); Kartengrundlage: siehe Abb.1

3 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten und zu prüfen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist verboten:

1. Das Fangen, Verletzen oder Töten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten einschließlich der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbote gelten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Eingriffen im Rahmen des Baurechts (und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft) nur für nach europäischem Recht geschützten Arten. Dies sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. Es sind Vermeidungs-, Minderungs- und ggf. (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen. Weitere, nach nationalem Recht besonders bzw. streng geschützten Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Sie werden aber wie die sonstigen nicht in der artenschutzrechtlichen Prüfung betrachteten Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

4 Untersuchungen zur Avifauna 2016 und 2017

Bei den Begehungen 2016 und 2017 wurden sieben Vogelarten beobachtet, die, bis auf die Feldlerche (*Alauda arvensis*), alle als Nahrungsgäste eingestuft werden konnten (Tab. 1).² Bei den Untersuchungen wurden zwei Feldlerchenreviere innerhalb bzw. westlich des Plangebiets erfasst (Abb. 5). Durch die Umsetzung der Planung wurde von einer Revierschiebung bzw. einem Revierverlust des Reviers ausgegangen. Aus diesem Grund wurde eine 2.100 m² große Buntbrache auf dem Flst.-Nr. 414 und 415/1 der Gemarkung Oberbrüden als CEF-Maßnahme hergestellt. In einem 5-jährigen Monitoring zwischen 2018 und 2022 wurden brütende Feldlerchen in den Jahren 2020, 2021 und 2022 kartiert. Damit konnte eine Funktionalität der Maßnahme nachgewiesen werden.

²roosplan (2018), Artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplanverfahren „Hofäcker“ in Mittelbrüden, Gemeinde Auenwald.

Tab. 1: Liste der beobachteten Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Rote Liste (RL): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n = nicht bewertet

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = streng geschützt, b = besonders geschützt

Status im Untersuchungsgebiet: B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, N = Nahrungssuche, U = Umfeld, Ü = Überflug

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	BNatSchG	Status
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	b	N
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	b	B
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b	N
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	b	N
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	b	N
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	*	s	N
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*	b	N

Durch das Fehlen eines Gehölzbestands ist die Lebensraumeignung für Frei- und Höhlenbrüter nicht gegeben, jedoch kann das Plangebiet von vielen Vogelarten auch als Nahrungshabitat genutzt werden. Aufgrund der geringen Größe des Planungsgebiets, der geplanten Ausweisung von Flächen für Landwirtschaft innerhalb des Planungsgebiets und der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzung im Norden und Westen kann dieses allerdings als nicht essenziell angesehen werden. Wegen des Vorkommens der gefährdeten Arten Hausperling und Rauchschwalbe wird die Integration von geeigneten Nistkästen in die geplanten Gebäude empfohlen.

Für die Artengruppe Vögel konnte somit im Untersuchungsbereich bei entsprechenden Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen, vor allem vorgezogene CEF-Maßnahmen für die Feldlerchen, ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.



Abb. 5: Feldlerchenreviere (Untersuchungszeitraum 2016/2017) innerhalb und außerhalb des damaligen Planungsgebiets (rote Markierung)

5. Plausibilisierung der Artenschutzuntersuchungen

5.1 Vögel

Bei der Übersichtsbegehung konnten keine Bruten bzw. Vogelsichtungen innerhalb des Plangebiets beobachtet werden. Bei den avifaunistischen Untersuchungen 2016 und 2017 wurden keine Brutnachweise innerhalb des jetzigen Plangebiets dokumentiert. Aufgrund der Nähe zur Bebauung (südlich angrenzend wurden neue Gewerbegebäude errichtet) und der intensiven Nutzung der Flächen ist auch 2026 nicht mit dem Vorkommen der Feldlerche oder anderen bodenbrütenden Arten im unmittelbaren Plangebiet zu rechnen. Da das Plangebiet eher klein ist und nicht direkt als Brutplatz genutzt wird, ist im Wesentlichen die Fernwirkung des Bauvorhabens relevant.

Nordöstlich des Planungsgebietes in ca. 120 m Entfernung zum Rand des Änderungsbereiches wurden bei der Übersichtsbegehung mehrere Kiebitze (*Vanellus vanellus*) im Flug beobachtet, was auf eine mögliche Nutzung der Ackerflächen als Brutrevier hindeutet. Die Flächen nördlich und westlich des Plangebiets bieten vor allem für bodenbrütende Arten wie Feldlerche, Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*) oder eben den Kiebitz einen potenziell geeigneten Lebensraum.

Etwa an derselben Stelle, wo die Kiebitze beobachtet wurden, wurde bei den avifaunistischen Untersuchungen 2016/17 ein Revierzentrum der Feldlerche festgestellt. Diese Art gilt als relativ störungsunempfindlich, ihre planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz liegt bei 20 m.³ Allerdings meidet sie hohe Vertikalstrukturen wie etwa Gebäude und hält davon 50 - 160 m Abstand, weil im Bereich dieser Strukturen u.a. der Prädationsdruck erhöht ist. Der Kiebitz weist mit 100 m eine größere planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz auf^{Fehler!} Textmarke nicht definiert. Trotz der seit den damaligen Erfassungen neu errichteten Gewerbegebäuden beträgt der Abstand der Gebäude zu den damals registrierten Brutvorkommen der Feldlerche und dem nun möglicherweise vom Kiebitz genutzten Bereich mehr als 110 m. Die Distanz dieses Bereichs zur Außengrenze des jetzigen Plangebiets beträgt ca. 120 m.

Da sich im Westen weitläufige Ackerflächen anschließen, kann davon ausgegangen werden, dass die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebiets keinen essenziellen Lebensraum für potenziell im Umkreis vorkommende bodenbrütende Vogelarten darstellen. Auch weitere Vogelarten für die das Plangebiet hauptsächlich als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat dienen kann, können zur Nahrungssuche auf die weitläufigen, landwirtschaftlich genutzten Acker- und Wiesenflächen im Westen ausweichen.

Durch das geplante Bauvorhaben werden landwirtschaftlich genutzte Acker- und Wiesenflächen aus ihrer derzeitigen Nutzung entnommen und durch Bebauung versiegelt. Brutnachweise innerhalb des Plangebiets konnten 2016/17 nicht erbracht werden und sind weiterhin aufgrund der Nähe zum Siedlungsrand von Mittelbrüden unwahrscheinlich. Die Eignung des Plangebiets als Nahrungshabitat entfällt durch das geplante Vorhaben, jedoch können die Vögel auf die umliegenden Ackerflächen ausweichen. Die Ergebnisse der

³ Bernotat, D. und Dierschke V. (2021), Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021

avifaunistischen Untersuchungen aus dem Jahr 2016/17 sowie die Bewertung des geplanten Vorhabens auf die Avifauna sind weiterhin gültig, da sich das Plangebiet in seiner Nutzung währenddessen nicht geändert hat.

5.2 Reptilien

Bei den artenschutzrechtlichen Untersuchungen 2016 gab es keine Habitatpotenziale für Reptilien und damit keine Notwendigkeit für weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe. Zum jetzigen Zeitpunkt weist das Plangebiet mit dem Erdwall am Südrand und den angrenzenden Brach- und Ruderalflächen Habitatpotenziale für Reptilien, vor allem für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) auf (Lage siehe Abb.4). Hier finden sich kleinräumig Offenbodenstellen, Stein- und Geröllhaufen und Saumbereiche mit lockerer Vegetation, die von Eidechsen als Versteck- und Sonnenplätze genutzt werden können. Ein Vorkommen von Eidechsen kann daher nicht ausgeschlossen werden. Der Erdwall liegt innerhalb des Plangebiets, die südlich angrenzenden Bereiche liegen außerhalb des Plangebiets

Wird nicht in den Erdwall eingegriffen, können Verbotstatbestände durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Bei einem Eingriff in den Erdwall sind eintretende Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zunächst nicht auszuschließen. In diesem Fall muss für die Festlegung von geeigneten Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zunächst der aktuelle Bestand, insbesondere der Zauneidechse erfasst werden. Hierfür sind 4 bis 5 Begehungen in der Aktivitätszeit zwischen April bis September erforderlich.

5.3 Weitere Artengruppen

Aufgrund der Biotopausstattung des Plangebiets und dem damit fehlenden Habitatpotenzial sind für weitere Artengruppen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten. In Tab. 2 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die übrigen relevanten Artengruppen dargestellt.

Tab. 2: Betroffenheit anderer Artengruppen im Untersuchungsgebiet

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind (besonders geschützte Arten gem. BArtSchV)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Heuschrecken und Netzflügler	Die streng geschützten Arten benötigen extreme Standorte (feuchte oder sehr trockene Lebensräume mit offenen Bodenstellen, Trockenrasen, Magerweiden, Steppencharakter), die im Plangebiet nicht gegeben sind. Alle streng geschützten Arten können aufgrund der Biotopausstattung oder der Verbreitung ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Käfer	Geeignete Lebensräume wie Heiden und vergleichbare Lebensräume, Wälder oder ältere Gehölze liegen nicht vor.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Keine Lebensraumeignung gegeben. Es sind keine für streng oder europarechtlich geschützte Schmetterlingsarten geeigneten Raupenfutterpflanzen vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Amphibien und Reptilien	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Säugetiere: Fledermäuse	Kein Gehölzbestand vorhanden. Das Plangebiet kann eine geringe Bedeutung als Jagdgebiet haben. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Planung ist nicht absehbar.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

7 Zusammenfassung und Fazit

Die Gemeinde Auenwald plant die Änderung des Bebauungsplans „Hofäcker“ zur Bereitstellung von weiteren gewerblichen Bauflächen. Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand des Ortsteils Mittelbrüden und umfasst nach aktuellem Planungsstand die Flst.-Nr. 746, 746/1 sowie Teile der Flst.-Nr. 739 und 745 der Gemarkung Oberbrüden (1242) mit einer Fläche von ca. 0,8 ha.

Bereits 2016 und 2017 wurden Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Hofäcker“ avifaunistische Untersuchungen im Plangebiet und seiner Umgebung durchgeführt. Da die Aussagen zum Artenschutz verjährt sind, ist eine Plausibilisierung der Aussagen bezüglich der avifaunistischen Untersuchung bzw. eine Neubewertung der artenschutzrechtlichen Situation gefordert. Dafür wurde am 04.02.2026 eine allgemeine Übersichtsbegehung durchgeführt.

Hierbei wurde das Plangebiet auf tierökologisch relevante Strukturen untersucht und geprüft, ob weiterer Untersuchungsbedarf besteht.

Durch das geplante Bauvorhaben werden landwirtschaftlich genutzte Acker- und Wiesenflächen aus ihrer derzeitigen Nutzung entnommen und durch Bebauung versiegelt. Brutnachweise von bodenbrütenden oder anderen Vogelarten innerhalb des Plangebiets konnten 2016/17 nicht erbracht werden und sind weiterhin aufgrund der Nähe zum Siedlungsrand von Mittelbrüden unwahrscheinlich. Die Eignung des Plangebiets als Nahrungshabitat entfällt durch das geplante Vorhaben, jedoch können die Vögel auf die umliegenden Ackerflächen ausweichen. Die Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchungen aus dem Jahr 2016/17 sowie die Bewertung des geplanten Vorhabens auf die Avifauna sind weiterhin gültig, da sich das Plangebiet in seiner Nutzung währenddessen nicht geändert hat.

Für die Artengruppe Reptilien bestehen mittlerweile Habitatpotenziale im Plangebiet, daher lassen sich im Zusammenhang mit der Planung eintretende Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zunächst nicht ausschließen. Zur Festlegung von Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen muss zunächst der aktuelle Bestand, insbesondere der Zauneidechse erfasst werden. Hierfür sind 4 bis 5 Begehungen in der Aktivitätszeit zwischen April bis September vorgesehen.